

AUFNAHMEORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region Nord e.V.
vom 15. April 2026

§ 1 Mitgliedsarten

(1) Im Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Nord e.V. (nachfolgend auch IVD Nord genannt) gibt es folgende Mitgliedschaftsarten:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder (natürliche oder juristische Person)
- Zweitmitglieder (Filialunternehmen, Mitglieder von Organen oder Mitarbeiter eines Unternehmens, welches bereits Mitglied im Verband ist oder Franchisenehmer, sofern nicht bereits Einzelmitglied, Großunternehmen (insbesondere juristische Personen, die in mehr als zwei Regionalverbandsgebieten repräsentiert werden, beispielsweise durch eine Betriebsstätte, einen Handelsvertreter oder einen Kooperationspartner, der unter der Firma des Großunternehmens tätig ist)
- Existenzgründer
- Seniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder

2. Modifizierte ordentliche Mitgliedschaft

- Associate-Mitglied (ehem. Angestelltenmitgliedschaft)
- Real-Estate-Potential-Mitgliedschaft

3. Vorläufige und außerordentliche Mitgliedschaft

4. Fördernde Mitgliedschaft

- Branchenverwandte Unternehmen
- Verbände / Ausbildungseinrichtungen

(2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Satzungen des IVD.

(3) Für Mitglieder, die am 31. Dezember 2026 Seniorenmitglied sind, gilt folgendes: Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und sie ihr Gewerbe abgemeldet haben und keine gewerbliche Branchentätigkeit ausüben, hiervon unabhängig, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben. Sie behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Für Mitglieder, die am 31. Dezember 2026 keine Seniorenmitglieder sind, gilt folgendes: Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, wenn

sie das 67. Lebensjahr vollendet haben und sie ihr Gewerbe abgemeldet haben oder sie keine gewerbliche Branchentätigkeit mehr ausüben. Sie behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

- (4) Real-Estate-Potentials (ehem. Juniorenmitglieder), vorläufige und außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Nord und des IVD Bundesverband mit folgenden Ausnahmen:
- keine Rechtsberatung (außer Real Estate Potentials, die keine „Light“-Mitgliedschaft haben),
 - keine Vertrauensschaden-Versicherung,
 - keine Selbständigkeit,

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied – einschließlich als Associatemitglied – im IVD Bundesverband und dem jeweiligen IVD Regionalverband, in dem sie Mitglied sind oder werden, ist, dass der Bewerber
- im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
 - sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
 - soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
 - soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt,
 - über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
 1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Immobilienfachwirt, zum Immobilienkaufmann oder zum Kaufmann der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist oder
 2. über ein immobilienwirtschaftliches Studium verfügt oder
 3. ein Studium der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft, der Architektur oder ein vergleichbares Studium zumindest als Bachelor erfolgreich abgeschlossen hat sowie über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt oder eine Zertifikatsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 4. eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung nachweist sowie über eine dreijährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt oder
 5. grundsätzlich über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt
 - zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei welchen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann,
 - sowie die satzungskonforme Einhaltung der Vorgaben des Verbandes zum Abschluss von Versicherungen für die Dauer der Mitgliedschaft nachweist.

Weist der Bewerber keine der vorgenannten Qualifikationen nach, kann der Verband ein Fachkundegespräch oder eine schriftliche Prüfung verlangen.

Soweit der Bewerber ein Großunternehmen ist, muss die Sachkunde der beteiligten Unternehmensteile bzw. Organisationseinheiten auch durch eine Zertifizierung nach DIN 15733 nachgewiesen werden.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme im IVD Nord ist eine Betätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.

Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Kalenderjahren nach der wirksamen Aufnahme den Nachweis der erforderlichen Sachkunde zu erbringen, andernfalls endet die vorläufige Mitgliedschaft.

Wird der Sachkundenachweis erbracht, geht die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag in eine Associate-Mitgliedschaft über.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation mit der Mitgliedschaft im IVD ist unvereinbar. Sie steht einer Aufnahme entgegen, sofern ein Bewerber sich außerstande sieht zu erklären

- dass weder er bzw. seine Firma, nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeiten und auch in Zukunft während der Zugehörigkeit zum IVD nicht arbeiten werden,
- weder er noch seine Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard geschult werden bzw. Kurse und/oder Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen und zukünftig besuchen werden und
- dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung eines Immobilienunternehmens ablehnt.

- (4) Mitglieder – mit Ausnahme der fördernden Mitglieder – sind soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Berufsbildungsmaßnahmen des IVD Nord teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

- (5) Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD Nord und in den IVD Bundesverband verpflichtet:

- a) Satzung und die Ordnungen des IVD Bundesverband und des IVD Nord,
- b) die Beitragsordnung des IVD Bundesverband und des IVD Nord,
- c) die Newsletter und Verbandsschreiben des IVD Nord,
- d) die Vertrauensschaden-Versicherung des IVD Bundesverband,
- e) IVD-Standesregeln für Makler und Hausverwalter,
- f) IVD-Wettbewerbsregeln und
- g) Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklern

anzuerkennen und zu beachten.

Soweit es sich um ein Großunternehmen handelt, müssen diese und die beteiligten Organisationseinheiten eine Zertifizierung nach DIN 15733 aufrechterhalten.

- (6) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den IVD Nord zu richten. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverband.

Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den IVD Nord, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Aufnahmeordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 2026 in Kraft.
2. Die Aufnahmeordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.
3. Bestehende Angestellten- und Juniorenmitglieder werden automatisch der entsprechenden neuen Mitgliedschaftsform (Associate bzw. Real Estate Potentials, nicht „Light“) zum 1. Juli 2026 zugeordnet. Die betroffenen Mitglieder werden hierüber durch den IVD informiert. Sie können der Zuordnung innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung widersprechen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs erlischt die bisherige Junioren- oder Angestelltenmitgliedschaft.

Stand: 15. April 2026